

SATZUNG
vom 01. März 2011

Bekanntgemacht im
Informationalblatt Nr. 13
am 31.3.11 G.D.

zur 1. Änderung der Satzung vom 15. September 1998 über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Gemeinde Niedertiefenbach

Der Gemeinderat Niedertiefenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, am 25. Februar 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) wird wie nachfolgend formuliert geändert:

- a) § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.“
- b) § 3 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c) § 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.“
- d) § 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die weiteren Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Gemeinde Niedertiefenbach vom 15. September 1998 bleiben unverändert.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56368 Niedertiefenbach, 01. März 2011


Manfred Crecelius
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 21.03.2011

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde *Niedertiefenbach* im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 13 /2011 am 31.03. 2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 01.04.2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 01.04. 2011
Im Auftrag

Uwe Welker



je 1 Ausfertigung am 01.04.2011
an O & Niedertiefenbach u. Banabt. im Hause